

23. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Entwicklung des Handels zwischen den Übergangsländern und den Entwicklungsländern zu überwachen, zu analysieren und zu überprüfen und geeignete Maßnahmen für seine Wiederbelebung zu empfehlen und so zur Stärkung des multilateralen Handelssystems beizutragen;

24. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Sekretariate der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation ergriffen haben, und bittet sie, ihre Arbeitsbeziehungen, ihre gegenseitige Zusammenarbeit und ihre Komplementarität weiter auszubauen;

25. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es für das internationale Handelssystem ist, daß alle Länder, die nicht Mitglied der Welthandelsorganisation sind, in die multilateralen Handelsübereinkünfte mit einbezogen werden, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, denjenigen Ländern, die nicht Mitglied der Welthandelsorganisation sind, in geeigneter und angemessener Weise bei den Maßnahmen behilflich zu sein, die sie im Hinblick auf ihren Beitritt zu dieser Organisation unternehmen;

26. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und bittet die Welthandelsorganisation, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und ihrer Zuständigkeit sowie in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen, an Handels- und Umweltfragen umfassend heranzugehen und dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung 1997 über die Kommission für bestandfähige Entwicklung einen Bericht über die konkreten Fortschritte vorzulegen, die in bezug auf Handels- und Umweltfragen erzielt worden sind;

27. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *außerdem*, ihrer besonderen Aufgabe auf dem Gebiet des Handels und der Umwelt weiterhin nachzukommen, indem sie insbesondere analytische und empirische Arbeiten, konzeptionelle und empirische Studien sowie grundsatzpolitische Analysen durchführt und sich um die Herbeiführung eines Konsenses bemüht, mit dem Ziel, Transparenz und Kohärenz in dem Bestreben zu gewährleisten, ein synergistisches Verhältnis zwischen Umwelt- und Handelspolitik herzustellen, und dabei die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer engen Zusammenarbeit sowie der Komplementarität der Tätigkeit der Konferenz, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation zu berücksichtigen;

28. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *ferner*, ihre technische Hilfe im Lichte der Übereinkünfte der Uruguay-Runde in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Internationalen Handelszentrum und der Welthandelsorganisation, neu auszurichten und gegebenenfalls zu verstärken, mit dem Ziel, die Kapazität der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der afrikanischen Länder und der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, zu erhöhen, damit diese wirksam an dem internationalen Handelssystem teilnehmen können;

29. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Übergangsländern unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer weiterhin technische Hilfe zu gewähren, insbesondere im Hinblick auf ihre vollständige Integration in das multilaterale Handelssystem, und so zur Ausweitung ihres Außenhandels unter anderem mit den Entwicklungsländern beizutragen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/96. Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, daß ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991 und 48/168 vom 21. Dezember 1993,

ernsthaft besorgt darüber, daß sich die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluß auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes, offenes Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³², der eine Zusammenfassung der Beratungen der Sachverständigengruppe über wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen enthält;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß einige entwickelte Länder einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen die Entwicklungsländer ergreifen, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden, mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätzen unvereinbar sind und das Ziel verfolgen, einem Staat gewaltsam den Willen eines anderen Staates aufzuzwingen;

³² A/50/439.

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auch künftig mit der Aufgabe der Überwachung der Anwendung von derartigen Maßnahmen zu betrauen und mögliche Methoden oder Kriterien zu erarbeiten, die es gestatten, die Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich die Auswirkungen auf den Handel und die Entwicklung, zu bewerten, und diese den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/97. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991 und 48/169 vom 21. Dezember 1993,

in der Erkenntnis, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

sowie in der Erkenntnis, daß sechzehn der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von den Vereinten Nationen auch den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und daß ihre geographische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

ferner in der Erkenntnis, daß die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

unter Hinweis darauf, daß Maßnahmen zur Bewältigung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer eine engere und noch wirksamere Kooperation und Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und den ihnen benachbarten Transitstaaten erfordern,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen am 16. November 1994³³,

in der Erkenntnis, wie wichtig bilaterale Kooperationsvereinbarungen sowie die regionale und subregionale Zusammenarbeit und Integration für die Milderung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer und für die Verbesserung der Transitverkehrssysteme in den Binnen- und den Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sind,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten fortgesetzt werden, welche die Regionalkommissionen zur Verbesserung der Infrastruktur des Transitverkehrs in den Binnen- und den Transitstaaten unter den Entwicklungsländern durchführen,

feststellend, daß es gilt, die bisherigen internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um den Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern besser gerecht zu werden,

1. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß dem Völkerrecht;

2. *bekräftigt außerdem*, daß die Transitstaaten unter den Entwicklungsländern in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern einräumen, ihre legitimen Interessen nicht beeinträchtigen;

3. *fordert* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die benachbarten Transitstaaten *auf*, im Sinne der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen zur Kooperation und Zusammenarbeit bei der Bewältigung ihrer Transitprobleme weiter zu verstärken;

4. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern durchzuführen, die in den früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁶, in der auf der achtzehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten, in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" sowie in den einschlägigen Bestimmungen des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁷ und in den Ergebnissen der jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen vorgesehen sind, soweit diese die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern betreffen;

5. *bittet* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die benachbarten Transitstaaten, ihre Kooperationsvereinbarungen zur Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr

³³ Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.